



SAC Sektion Interlaken

Statuten

verabschiedet an der HV, 27.1.01

I. Name, Sitz

Art 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Interlaken besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Interlaken befindet sich in Interlaken.

II. Zweck, Aufgaben

Art 2 Zweck, Aufgaben, Cluborgan und Interessenwahrung

- 1 Die SAC Sektion Interlaken vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und ausnahmsweise des alpinen Leistungssportes
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen
 - den Betrieb einer Rettungsstation, die ihrerseits in die Rettungsorganisation des SAC oder regionaler Stellen eingebettet ist.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Interlaken insbesondere zu erreichen mit
 - gemeinsamen Touren und Anlässen
 - Aus- und Weiterbildung in Alpinetechnik
 - dem Besitz und dem Betrieb der Hochgebirgshütten Rottal und Guggi
 - dem Besitz und dem Betrieb der Hütten Bohl und Wintrösch
 - Nachwuchsförderung und einer Jugendorganisation
 - einer eigenen Bibliothek oder der Ausleihe von Clubführern und Kartenmaterial
 - der Pflege der Kameradschaft, des gegenseitigen Kontaktes und der Information der Mitglieder mit geeigneten Mitteln.
- 4 Die SAC Sektion Interlaken kann ein eigenes Cluborgan herausgeben.
- 5 Sie setzt sich in ihrem Einzugsgebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den freien Zugang zur Natur ein, dabei berücksichtigt sie die Richtlinien des SAC und nimmt insbesondere eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen dem Wunsch nach freiem Zugang und dem respektvollen Umgang mit der Bergwelt vor.
- 6 Sie kann in besonderen Fällen die Interessen auch einzelner Mitglieder wahrnehmen, soweit diese den allgemeinen Clubinteressen nicht zuwiderlaufen.

III. Mitgliedschaft

Art 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Interlaken können natürliche Personen erwerben, sobald sie die Beitrittsvoraussetzungen des SAC erfüllen. Das Stimm- und Wahlrecht wird erst ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Interlaken ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden, das Mitglied hat auch die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen.
- 3 Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die abgewiesene Person kann an die nächste Monats- oder Hauptversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. Der Vorstand setzt sich in geeigneter Form aktiv dafür ein, dass Neumitglieder den persönlichen Kontakt herstellen können und zur Mitwirkung im Verein gewonnen werden. Jedes Mitglied kann die Sektions- und Zentralstatuten beziehen.
- 4 Allfällige Mitgliederkategorien und Abzeichen oder Auszeichnungen richten sich primär nach den Vorgaben des SAC.
- 5 Ein Mitglied mit Mitgliedschaft in weiteren Sektionen hat in der SAC Sektion Interlaken alle Rechte und Pflichten. Es hat eine Sektion als Stammsektion zu bezeichnen, in der seine Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen.
- 6 Personen mit herausragenden Verdiensten um die SAC Sektion Interlaken, die Bergwelt, den Alpinismus oder den SAC können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung wird von der Hauptversammlung vorgenommen.
- 7 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet, pro-rata Rückerstattungen werden in keinem Fall gewährt.
- 8 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SAC Sektion Interlaken nicht nachkommen oder die deren Interessen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Die Kompetenz für den Ausschluss liegt beim Vorstand, das betroffene Mitglied kann gegen den Entscheid an die nächste Monats- oder Hauptversammlung rekurrieren.

IV. Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen

Art 4 Mitgliederbeitrag

- 1 Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, soweit sie nicht infolge eines besonderen Status oder langjähriger Mitgliedschaft davon befreit sind. Die Höhe des Beitrages und die allfälligen Voraussetzungen für die Befreiung werden jährlich neu festgelegt und im Anhang zu diesen Statuten festgehalten; der Anhang bildet integrierenden Bestandteil der Statuten. Der Mitgliederbeitrag umfasst den von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgesetzten Zentralbeitrag und den von der Sektion festgesetzten Sektionsbeitrag.

Art 5 Haftung

- 1 Die SAC Sektion Interlaken haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereines ist ausgeschlossen.
- 2 Die Mitglieder der SAC Sektion Interlaken haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 6 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art 7 Organe

Die Organe der SAC-Sektion Interlaken sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Monatsversammlung
- c) Der Vereinsvorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Die Kommissionen

1. Die Hauptversammlung

Art 8 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SAC Sektion Interlaken.

Art 9 Befugnisse

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Beschlussfassung über Tätigkeitsberichte und die Jahresrechnung
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages, soweit dies nicht gemäss Art 15.5 durch eine Monatsversammlung erfolgte
- e) Genehmigung des Tourenreglementes
- f) Behandeln von Rekursen gemäss Art 3.3. und Art 3.8.
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art 10.2
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über den Kauf oder den Verkauf von Liegenschaften
- j) Beschlussfassung über die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der SAC Sektion Interlaken.

Art 10 Durchführung

- 1 Die jährliche ordentliche Hauptversammlung wird normalerweise im Monat Januar durchgeführt.
- 2 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von der Hauptversammlung selber, dem Vorstand oder einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- 4 Wird eine ausserordentliche Hauptversammlung von Mitgliedern verlangt, so haben diese die zu traktandierenden Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen. Der Vorstand kann die Traktandenliste mit eigenen Traktanden ergänzen.
- 5 Ueber den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Stimmzählern oder von dazu durch die Versammlung zu bezeichnenden Mitgliedern zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Es steht allen Mitgliedern zur Einsicht offen.

Art 11 Einberufung

- 1 Das Datum der Hauptversammlung ist im Jahresprogramm des Vorjahres vorzumerken.
- 2 Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung kann im Cluborgan integriert, mit separatem Schreiben oder mit anderen, geeigneten Mitteln erfolgen.
- 3 Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung gestellt, hat der Vorstand diese innert 60 Tagen ab Eingang des Begehrens unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Art 12 Stimmrecht

- 1 Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme, vorbehalten bleiben die Alterseinschränkungen gemäss Art 3.1.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Beschlussfassung über die Déchargeerteilung nicht stimmberechtigt.

Art 13 Vorsitz

- 1 Der Vereinspräsident respektive die Vereinspräsidentin leitet die Hauptversammlung, bei dessen oder derer Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Sind diese verhindert, wählt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ein anderes erfahrenes Mitglied als Tagespräsidenten respektive Tagespräsidentin.

Art 14 Beschlussfassung

- 1 Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Beschlüsse werden von der Hauptversammlung mit dem einfachen Mehr der abstimmenden Mitglieder gefasst.
- 3 Beschlüsse über Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung der Sektion Interlaken die Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- 4 Die Hauptversammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, welche mit der Einladung bekannt gegeben wurden.
- 5 Bei Stimmgleichheit hat der respektive die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

2. Die Monatsversammlung

Art 15 Die Monatsversammlung

- 1 Zusätzlich zu der Hauptversammlung treffen sich die Mitglieder zu Monatsversammlungen. Diese werden in der Regel am ersten Freitag in den Monaten März bis Juni und September bis Dezember durchgeführt. Die Daten sind im Jahresprogramm vorzumerken. Der Vorstand kann einzelne Monatsversammlungen ausfallen lassen oder mit anderen geeigneten Anlässen zusammenlegen.
- 2 Zweck der Monatsversammlungen sind die Pflege der Kameradschaft und der Informationsaustausch, aber auch Beschlüsse über laufende Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- 3 Ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten bleiben die unter Art 9 b), c), h), i), j), k) und l) genannten Befugnisse. Hingegen kann die Monatsversammlung auch Beschlüsse über die Belehnung von Liegenschaften fassen.
- 4 Die Monatsversammlung kann Ergänzungs- oder Ersatzwahlen ins Vereinspräsidium oder in den Vorstand vornehmen. Diese Wahlen sind für den Rest der laufenden Amtsdauer von der nächstfolgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

- 5 Der Monatsversammlung des Monates November steht die Kompetenz zu, auf Antrag des Vorstandes über das Jahresprogramm, den Rechnungsvoranschlag und den Mitgliederbeitrag des folgenden Jahres zu beschliessen
- 6 Soll die Monatsversammlung Wahlen vornehmen oder Beschlüsse über weitreichende Vorlagen oder über Ausgaben von mehr als CHF 2'000 fassen, muss dies mindestens 30 Tage vorher in geeigneter Form den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- 7 Sinngemäss gelten im übrigen für die Monatsversammlung alle vorstehenden Bestimmungen für die Hauptversammlung.

3. Der Vorstand

Art 16 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Interlaken. Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten respektive der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten respektive der Präsidentin selber. Bei der Ressortbildung sind die Belange der Jugend und der Hütten zu beachten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4 Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Vollzug von Beschlüssen der Haupt- und der Monatsversammlung
 - b) Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Tourenreglementes. Soweit die Mitglieder davon betroffen sind, unterbreitet der Vorstand diesen den Entwurf in geeigneter Form zur Mitwirkung.
 - c) Einsetzen von Kommissionen und Wahl ihrer Mitglieder
 - d) Wahl respektive Anstellung der Hüttenchefs und -warte oder der diesen gleichgestellten Personen und Angestellten und Erlass der Pflichtenhefte
 - e) Bezeichnen der Delegierten, die den Verein in den Organen des SAC vertreten
 - f) Genehmigung von Verträgen
- 5 Der Vorstand nimmt im übrigen alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 6 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- 7 Der Vorstand regelt die Kassenführung. Er setzt in den Voranschlag einen freien Kredit von CHF 1'000 ein, in dessen Rahmen er für unvorhersehbare und nicht bis zur nächsten Monatsversammlung aufschiebbare Beschlüsse verfügen kann.
- 8 In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Präsident respektive die Präsidentin nach Rücksprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind so rasch als möglich zu informieren.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art 17 Die Rechnungsrevisoren

- 1 Drei Mitglieder der SAC Sektion Interlaken werden von der Hauptversammlung als Rechnungsrevisoren gewählt. Mindestens ein Rechnungsrevisor respektive eine Rechnungsrevisorin soll über erweiterte fachliche Kenntnisse des Rechnungswesen oder von administrativen Abläufen verfügen.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Führung der im Verein geführten Kassen und erstatten dem Präsidenten respektive der Präsidentin zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie empfehlen der Hauptversammlung die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.
- 3 Die Rechnungsrevisoren werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

5. Die Kommissionen

Art 18 Die Kommissionen

- 1 Der Vorstand kann für wiederkehrende oder einmalige Aufgaben Kommissionen bilden. Er regelt deren Tätigkeit im Rahmen eines Reglementes.
- 2 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für die Dauer der Aufgabe, maximal jedoch für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission kann sich selber konstituieren, wobei das für den Kommissionsvorsitz vorgeschlagene Mitglied vom Vorstand zu bestätigen ist. In jeder Kommission nimmt zudem ein Mitglied des Vorstandes Einsitz.
- 3 Als ständige Kommission wird insbesondere eine Tourenkommission eingesetzt.

VI. Vermögensverwendung bei Auflösung der Sektion

Art 19 Vermögensverwendung bei Auflösung der Sektion

- 1 Wird die SAC Sektion Interlaken aufgelöst, geht das verbleibende Reinvermögen an den SAC. Dieser verwaltet das Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

VII. Schlussbestimmung

Art 20 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 27. Januar 2001 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 1959 gültigen Statuten und treten am 1. März 2001 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC.

Präsident

David-André Beeler

Vizepräsident

Hans Sterchi

Sekretärin

Silvia Leuenberger

Genehmigt am 22.9.2001 für den SAC Schweizer Alpen-Club

Zentralpräsident

Franz Stämpfli

Clubjuristin

Bettina Geisseler